

Erklärung der Verteidigung in der Sache von Frau Samiah El Samadoni

In einer von der Polizeibeamtin F. am 06.05.2020 bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde wurde beanstandet, dass Frau El Samadoni Informationen aus einem mit ihr geführten Gespräch an Dritte weitergegeben habe. Auch erwähnte die Polizeibeamtin, dass sie wegen dieses Verhaltens eine Strafanzeige gegen meine Mandantin eingereicht habe.

Frau El Samadoni ist seit 2014 die unabhängige – lediglich der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten unterstellte – Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes sowie seit Oktober 2016 Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein.

Für Frau El Samadoni war der gegen sie erhobene Vorwurf der Polizeibeamtin F. nicht nachvollziehbar. Sie ist sich sicher, zu keinem Zeitpunkt Inhalte aus vertraulichen Gesprächen mit Polizeibeamten an Dritte weitergegeben zu haben. Dasselbe gilt für die Tatsache eines solchen Gesprächs.

Auf mein anwaltliches Anraten hin hatte sich Frau El Samadoni zunächst nicht zu dem Vorwurf der F. verlautbart, sondern durch mich zunächst bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht beantragt. Dies geschah am 13.05.2020. Unter dem 03.06.2020 wurde mir durch den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass Akteneinsicht zur Zeit wegen einer möglichen Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht gewährt werden könne. Die Akten wurden mir erst am 16.07.2020 – als mehr als zwei Monate nach meinem Gesuch – zur Verfügung gestellt.

Die nun erfolgte Lektüre der Akten offenbart, dass eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nie ernsthaft befürchtet wurde. Die zwei Monate andauernde Versagung der Akteneinsicht diente offenbar allein dem Zweck, ungestört durch anwaltliche Intervention einen Verfahrensabschnitt zu beenden, der nunmehr durch ein Schreiben der Leitenden Oberstaatsanwältin Heß an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 09.07.2020 einen vorläufigen Abschluss gefunden hat. In diesem Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden gegen Frau El Samadoni verschiedene Verdachtslagen behauptet und bei dem Präsidenten des Landtages angefragt, ob er eine Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen Frau El Samadoni erteile.

Hierzu zählt nicht nur der von der Polizeibeamtin F. erhobene Vorwurf, sondern auch der Vorwurf, sie habe mit Dritten über den Fall eines weiteren Polizeibeamten wiederholt gesprochen. Außerdem wird behauptet, sie habe Teile des als vertraulich eingestuften Buss-Berichts mit Dritten besprochen.

Bei der Durchsuchung in den Geschäftsräumen der Deutschen Polizeigewerkschaft in Kiel und ihrem (damals) stellvertretenden Vorsitzenden Nommensen am 27.08.2019 wegen angeblichen Verrats von Dienstgeheimnissen ist offenbar dessen – auf dem Mailserver des Providers der Polizeigewerkschaft geführter – Email-Account gespiegelt worden. Auch sein Smartphone wurde sichergestellt. Der Inhalt der darauf gespeicherten Kommunikationsdateien wurde ebenfalls kopiert und ist seitdem Gegenstand polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Auswertung.

Aus dieser Auswertung sind vermeintliche Verdachtslagen entstanden, die sich bei näherer Betrachtung allesamt als **nichts** darstellen. Dies habe ich in einem heute der Leitenden Oberstaatsanwältin Heß zugegangenen Schreiben erläutert. Das wäre von vornherein das Ergebnis einer frühzeitigen Akteneinsicht und rechtzeitigen Anhörung meiner Mandantin gewesen. Die Verweigerung der Akteneinsicht galt nicht etwa einer Gefährdung des Untersuchungszwecks, sondern allein der ungehinderten Kolportage dieser falschen Verdachtslagen an den Landtagspräsidenten. Nur diese wäre bei frühzeitiger Akteneinsicht und Gewährung rechtlichen Gehörs gefährdet gewesen. Die gegen Frau El Samadoni veranstaltete gezielte Suche nach Zufallsfunden, die nichts mit dem ursprünglichen Ermittlungszweck zu tun haben, war nicht nur **widerrechtlich**, sondern ist **verfassungswidrig**.

Ich habe dem Präsidenten des Landtages mitgeteilt, dass ich keine Einwendungen dagegen hätte, wenn sowohl das Schreiben der Leitenden Oberstaatsanwältin Heß vom 09.07.2020 als auch mein Schreiben vom 28.07.2020 an die Leiterin der Staatsanwaltschaft dem Ältestenrat des Parlaments in Ablichtung zur Verfügung gestellt wird.

Hamburg, am 28.07.2020

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate